

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

9 S 57/20

39 C 52/19

Amtsgericht Wuppertal



Verkündet am 24.09.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette, Gollan,
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

gegen

Frau

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 20.08.2020
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts
Wuppertal vom 25.03.2020, 39 C 52/19, abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2

Die Kosten des Rechtsstreites werden der Klägerin auferlegt.

Dieses Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß §§ 540 II, 313a, 544 II Nr. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts liegen die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden Verzugsschadensersatzanspruches aus §§ 280 I und II, 286 I BGB nicht nachgewiesenermaßen vor.

Zahlungsverzug betreffend die unstreitige, fällige Maklerprovision wäre gem. § 286 Abs. 1 S. 1 BGB dann anzunehmen, wenn der Beklagte die Email der Klägerin vom 27.06. oder die vom 10.07.2018 erhalten hätte, welche jeweils zur Zahlung des Rechnungsbetrags aufforderten und damit jeweils als ein Mahnschreiben i.S.d. § 286 Abs. 1 S. 1 BGB anzusehen wären.

a)

Die Kammer hat zunächst davon auszugehen, dass die Klägerin die Emails versendet hat.

Denn das Amtsgericht hat die Versendung als unstreitiges Parteivorbringen im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung festgestellt und ist hiervon mangels eines Antrags auf Berichtigung des Tatbestands und eines Beschlusses des Amtsgerichts zur Tatbestandsberichtigung auch für die Entscheidung der Kammer auszugehen. Unrichtigkeiten des Tatbestandes sind nämlich einer Korrektur über § 529 ZPO nicht zugänglich. Hier steht allein der gesetzliche Weg des § 320 ZPO offen (Ball in Musielak/Voit, ZPO, 14. Auflage 2017, § 529 Rdn. 6). Wird ein Antrag nach § 320 ZPO auf Berichtigung des Tatbestands unterlassen, so muss wegen der Beweiskraft des Tatbestands (§ 314 ZPO) von der Richtigkeit des dort wiedergegebenen Tatsachenvortrags ausgegangen werden. Die Beweiskraftfunktion des Tatbestandes gemäß § 314 ZPO – der Regelungsgehalt erfasst auch tatsächliche Feststellungen in den Entscheidungsgründen (ständige Rechtsprechung; so: BGH IV ZR 275/96) - würde unterlaufen, wenn das

Berufungsgericht zu überprüfen hätte, ob als unstreitig dargestellte Tatsachen tatsächlich unstreitig waren. Sind die vom Amtsgericht festgestellten Tatsachen aber als unstreitig zu behandeln, so stellt sich das hiervon abweichende Vorbringen in der Berufungsbegründung als neu im Sinne von § 531 II ZPO dar, das nicht zuzulassen ist (vgl. Heßler in Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 529 Rn.2 m.w.N.).

b)

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts streitet für den Erhalt der Emails durch den Beklagten hier kein Anscheinsbeweis, sondern hätte die Klägerin den ihr obliegenden Vollbeweis gem. § 286 ZPO führen müssen, dass der Beklagte jedenfalls eines der beiden Emailschriften tatsächlich erhalten hat.

Die Kammer schließt sich der vom Beklagten zitierten Ansicht des OLG Köln (Urteil vom 05. Dezember 2006 – 3 U 167/05 –, juris, im Anschluss daran: LG Stuttgart, Urteil vom 07. März 2018 – 13 S 159/17 –, juris) an, wonach eine in Form einer E-Mail abgegebene Willenserklärung zugeht, wenn sie in die Mailbox des Empfängers gelangt, ein Beweis des ersten Anscheins für den Eingang in der Mailbox des Empfängers sich aber nicht bereits dann ergebe, wenn der Erklärende die Absendung der E-Mail beweisen könne. Denn die Absendung allein bietet keinerlei Gewähr dafür, dass die Nachricht den Erklärungsempfänger bzw. dessen Mailbox tatsächlich erreicht. Nicht auszuschließen ist es nämlich, dass die Nachricht, etwa wegen Fehlern in der Datenleitung oder den vom Absender verwendeten Programmen, tatsächlich nicht in die Mailbox des Empfängers gelangt. Dass der Beklagte eine Eingangsbestätigung oder einer Lesebestätigung versendet, damit ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben hätte und der Klägerin aus diesem Grund eine Beweiserleichterung zukäme, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Dass das pauschale Bestreiten des Zugangs der Email-Schreiben durch den Beklagten im Entscheidungsfall nicht ausreichend sein könnte, vermag die Kammer hier nicht anzunehmen. Soweit in der Rechtsprechung eine sekundäre Darlegungslast des Empfängers diskutiert wird, weil dieser auf derselben Email-Adresse weitere Emails vor und nach der streitgegenständlichen Email (so LG Stuttgart, Urteil vom 07. März 2018 – 13 S 159/17 –, juris Rn 11), bzw. in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Email erhalten hat (LG München I, Urteil vom 20. August 2015 – 22 O 17570/14 –, Rn. 35, juris), fehlt es hier schon an einem solchen engen zeitlichen Zusammenhang sowie daran, dass zeitlich nachfolgend der Zugang einer weiteren Email unstreitig erfolgte. Entgegen der Ansicht der Klägerin bedurfte es auch keines Vorbringens des Beklagten zu den konkreten Einstellungen seines Spam-Ordners. Denn nicht nur Einstellungen des Spam-Ordners des Beklagten sondern auch Fehler in der Datenleitung oder in den vom Absender verwendeten Programmen können Ursache

4

dafür sein, dass eine Email nicht in der Mailbox des Empfängers eingeht.

Der auf Antrag der Klägerin als Partei vom Berufungsgericht vernommene Beklagte hat das Vorbringen der Klägerin hinsichtlich des Zuganges der streitgegenständlichen E-Mails nicht bestätigt. Er hat vielmehr bekräftigt, dass ihm gegenüber die gegnerische Forderung erstmals mit anwaltlichem Schriftsatz geltend gemacht worden sei.

Die Kammer hat das ihr von § 452 ZPO eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass es von einer Vereidigung des Beklagten abgesehen hat. Ermessensfehlerhaft kann eine Nichtbeeidigung sein, wenn das Gericht einer Aussage einen Beweiswert abspricht, ohne die Beeidigung erwogen zu haben (vgl. Greger in: Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 391, Rn. 3 i.V.m § 452 Rn. 2). Hier liegt der Fall jedoch anders, weil die Aussage die maßgebliche Behauptung schon nicht bestätigt hat.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 10, 711 und 713 ZPO.

Streitwert für das Berufungsverfahren: bis 1.000 € (§§ 43 I, 48 I GKG, 6 S. 1 ZPO)

Anlass, die Revision zuzulassen (§ 543 I Nr. 1, II ZPO), bestand nicht. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Eine grundsätzliche Bedeutung ist nämlich nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung der Sache von einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt, die über den konkreten Rechtsstreit hinaus in Rechtsprechung und Rechtslehre oder den beteiligten Verkehrskreisen umstritten ist (BGH, IV ZR 543/15, bei juris). Anlass zur Fortbildung des Rechts durch Entwicklung höchstrichterlicher Leitsätze im Sinne von § 543 II 1 Nr. 2, 1. Alt. ZPO besteht nur dann, wenn es für die rechtliche Beurteilung typischer oder verallgemeinerungsfähiger Lebenssachverhalte an einer richtungweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt (BGH, V ZR 291/02, bei juris).



5

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal

